

Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

Ministerieller Erlass vom 6 Juni 2019 über ein Formular für die Zucht und Haltung von Tieren der Rubriken 01.20 bis 01.39, 92.53.01 und 92.53.02

## Anlage 1/02: Formular für die Zucht und Haltung von Tieren der Rubriken 01.20 bis 01.39, 92.53.01 und 92.53.02



Öffentlicher Dienst der Wallonie **Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt**

Öffentlicher Dienst der Wallonie **Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie**

1 Antragsteller

Hilfe  
①

Ein Zusatzhandbuch finden Sie unter der Webadresse  
<https://www.wallonie.be/demarches/20520>

## 1 Antragsteller

Sind Sie ein Landwirt ① ?\*

- Ja, Erzeugernummer \* ① .....
- Nein

Halten Sie nicht heimische oder exotische Tiere ①, die einer geschützten Art angehören ① ?\*

- Ja
- Nein, diesen Punkt nicht ausfüllen 4

## 2 Vorstellung des Projekts

### 2.1 Detaillierte Beschreibung des Projekts

Identifizierung des Gebäudes (BN) auf dem beschreibenden Plan *	Identifizierung der Anlage (IN) auf dem beschreibenden Plan *	Spezies * ⓘ	Art der Unterbringung (Stallhaltung) ⓘ	Abwasserspeicherung ⓘ	Abwasserrückgewinnung ⓘ	Entsorgungsregelung ⓘ	Ernährungsart ⓘ
B	I						
B	I						
B	I						
B	I						
B	I						
B	I						
B	I						

Hinweis: Wenn diese Tabelle nicht ausreicht, machen Sie mehrere Kopien und nummerieren Sie die Seiten ...../.....



### 3 Zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Standort des Projekts zur Bestimmung seiner Klassifizierung

Nicht relevant:

- Projekte ohne Viehbestand,
- Zoos (92.53.01),
- nicht heimische oder exotische Tiere, die einer geschützten Art angehören (92.53.02),
- Haltung von Versuchstieren (01.39.01),
- Bienenstöcke (01.39.02),
- Gebäude, in denen Pelztiere (außer Kaninchen) gehalten werden (01.39.03)
- Zwinger, Unterkünfte, Tierpensionen (01.39.04), (01.39.04),
- Madenzucht (01.39.05).

Befindet sich mindestens eines Ihrer Gebäude oder Ihrer sonstigen Tierhaltungsinfrastrukturen in einem durch das Städtebaurecht definierten Wohngebiet?\*

- Ja  
 Nein, füllen Sie die untenstehenden Felder entsprechend der untergebrachten Tierarten aus

Gebäude oder jede sonstige Infrastruktur zur Unterbringung **von Rindern im Alter von 6 Monaten oder älter, von Equiden, Wild, Schafen und Ziegen**

- a) in einer Entfernung von weniger als 125 m zu einem Wohngebiet  Ja  Nein  
b) in einer Entfernung von weniger als 125 m zu einer Zone mit öffentlichen Diensten und Gemeinschaftseinrichtungen, in der sich eine Struktur befindet, in der sich eine oder mehrere Personen gewöhnlich aufhalten oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben.  Ja  Nein  
c) in einer Entfernung von weniger als 125 m zu einem Freizeitgebiet  Ja  Nein  
d) in einer Entfernung von weniger als 125 m zu einer bestehenden Wohnung eines Dritten (es sei denn, sie befindet sich in einer landwirtschaftlichen Zone), deren Datum der Städtebaugenehmigung vor dem 29. November 2002 liegt oder auf diesen Tag fällt \*  
 Ja, geben Sie das Datum von wenigstens einer Städtebaugenehmigung an, die diese Auflage erfüllt: ... /... /... und fügen Sie Ihrer Akte eine Kopie der Bescheinigung der Gemeinde in Form eines angehängten Dokumentes mit der Nummer ..... bei  
 Nein  
e) in einer Entfernung von weniger als 125 m von einem Gebiet, das für Unterkünfte und Wohnen bestimmt ist, durch einen Städtebau- und Umweltbericht oder durch einen durch das Städtebaurecht definierten kommunalen Entwicklungsplan \*  Ja  Nein

Gebäude oder sonstige Infrastruktur für die Unterbringung **von Rindern unter 6 Monaten, von Laufvögeln, Geflügel, Schweinen, Kaninchen und Tauben**

- a) in einer Entfernung von weniger als 300 m zu einem Wohngebiet  Ja  Nein  
b) in einer Entfernung von weniger als 300 m zu einer Zone mit öffentlichen Diensten und Gemeinschaftseinrichtungen, in der sich eine Struktur befindet, in der sich eine oder mehrere Personen gewöhnlich aufhalten oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben  Ja  Nein  
c) in einer Entfernung von weniger als 300 m zu einem Freizeitgebiet  Ja  Nein  
d) in einer Entfernung von weniger als 300 m zu einer bestehenden Wohnung eines Dritten (es sei denn, sie befindet sich in einer landwirtschaftlichen Zone), deren Datum der Städtebaugenehmigung vor dem 29. November 2002 liegt oder auf diesen Tag fällt \*  
 Ja, geben Sie das Datum von wenigstens einer Städtebaugenehmigung an, die diese Auflage erfüllt: ... /... /... und fügen Sie Ihrer Akte eine Kopie der Bescheinigung der Gemeinde in Form eines angehängten Dokumentes mit der Nummer ..... bei  
 Nein  
e) innerhalb von 300 m von einem Gebiet, das für Wohnen und Wohnen bestimmt ist, durch einen Stadt- und Umweltbericht oder durch einen durch das Städtebaurecht \* definierten kommunalen Entwicklungsplan \*  Ja  Nein

4 Nicht heimische exotische Tiere oder Tiere, die einer geschützten Art angehören

## 4 Nicht heimische exotische Tiere oder Tiere, die einer geschützten Art angehören

### 4.1 Zertifikat

Besitzen Sie CITES-Zertifikate (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen)? \*

- Ja, fügen Sie diese Ihrer Akte als angehängtes Dokument mit der Nummer ..... bei \* ...
- Nein

### 4.2 Sicherheitsmaßnahmen

Geben Sie die Maßnahmen (Mittel oder Vorrichtungen) an, die verhindern sollen, dass Tiere entlaufen können

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Bestehen Notfallmaßnahmen im Falle eines Unfalls, d. h. wenn ein Tier entläuft, angreift, beißt oder jemanden verletzt? \*

- Ja, welche ?

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- Nein

Im Falle der Haltung von gefährlichen und/oder giftigen Tieren beschreiben Sie bitte:

- die Verfahren, die Sie eingeführt haben, um Unfälle zu vermeiden :

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- die Namen der Personen, die befugt sind, den Betreiber bei längerer Abwesenheit zu vertreten :

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## 5 Verwendung personenbezogener Daten

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Akte sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass der ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen indem Sie sich:

Direction de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B-4000 Liège

+32 (0)4 224 57 57

[rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be)

Auf Anfrage können Sie per [Formular](http://www.wallonie.be/fr/demarche/detail/138958) (<http://www.wallonie.be/fr/demarche/detail/138958>) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren. Der Datenschutzbeauftragte ([dpo@spw.wallonie.be](mailto:dpo@spw.wallonie.be)) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem Portal der Wallonie ([www.wallonie.be](http://www.wallonie.be)).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort vom ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)

**Ich bestätige, dass ich die Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten gelesen habe und gebe meine Zustimmung \***



Öffentlicher Dienst der Wallonie **Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt**

Öffentlicher Dienst der Wallonie **Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie**